

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14549 –**

Entschädigung von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern polnischer Herkunft wegen Verfolgung im Nationalsozialismus

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Jahren 2009 bis 2011 fanden im Umfeld des 20. Jahrestages des „Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ von 1991 umfangreiche bilaterale Gespräche zwischen Regierungsvertretern der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland statt, an denen in Form des deutsch-polnischen Runden Tisches u. a. auch polnische Organisationen aus Deutschland eingebunden waren.

Ein wichtiges Thema dieser bilateralen Gespräche war aufgrund der Forderungen der polnischen Organisationen die Verfolgung der polnischen Minderheit während der NS-Zeit. Im Ergebnis wurde das erste Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von Seiten offizieller Vertreter der Bundesrepublik Deutschland die Tatsache der Verfolgung und Ermordung polnischer Personen deutscher Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer ethnischen Herkunft während der NS-Zeit anerkannt. Das wurde in der Bundestagsdebatte am 10. Juni 2011 ausdrücklich unterstrichen. So stellte der Bundestagsabgeordnete Karl-Georg Wellmann (CDU/CSU) mit dem Hinweis auf die zum Schluss der Debatte verabschiedete Entschließung „Deutschland und Polen – Verantwortung aus der Geschichte, Zukunft in Europa“ (Bundestagsdrucksache 17/6145) fest: „Erstmals wird [in dem Bundestagsbeschluss – Anm. der Verf.] die in der NS-Zeit enteignete und verfolgte polnische Minderheit genannt und geehrt. Das betrifft vor allen Dingen diejenigen, die wegen ihrer Tätigkeit für diese Minderheit ins KZ kamen und ermordet wurden. Das sind weit über 1 000. Es war überfällig, dass wir diese Opfer ehren.“ (Plenarprotokoll 17/115).

Wenn auch die genannte Bundestagsentschließung in ihrem Kern bilaterale Beziehungen zweier Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, zum Inhalt hat, so ist doch festzuhalten, dass hier das erste Mal das höchste politische Gremium der Bundesrepublik Deutschland, der Deutsche Bundestag als direkt gewähltes Organ der deutschen Bevölkerung, die Verfolgung der polnischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit während der

NS-Zeit anerkannt hat: „Der Deutsche Bundestag will diese Opfer ehren und rehabilitieren. Er spricht sich deshalb für die Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Geschichte und Kultur der Polen in Deutschland aus.“.

Die Einrichtung dieser Dokumentationsstelle wurde zum Bestandteil der aus diesen bilateralen Gesprächen resultierenden Dokumenten:

Gemeinsame Erklärung des Runden Tisches zu Fragen der Förderung der deutschen Minderheit in Polen und der polnisch-stämmigen Bürger und Polen in Deutschland nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991; Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zum 20. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit: Nachbarn und Partner 20 Jahre gute Nachbarschaft vom 21. Juni 2011; Programm der Zusammenarbeit anlässlich des 20. Jahrestags der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vereinbart, 21. Juni 2011.

Im Gegensatz zur Benennung der „Dokumentationsstelle“ finden sich in diesen Dokumenten keine Hinweise darauf, wie die Rehabilitation der verfolgten Polinnen und Polen deutscher Staatsangehörigkeit vollzogen werden soll. Es gibt auch keinerlei Hinweise auf eine mögliche materielle Entschädigung dieses Personenkreises, wie auch darauf, ob es von Seiten der Bundesregierung Überlegungen darüber gibt, was mit den 1939/1940 beschlagnahmten Immobilien und anderen Gütern der polnischen Minderheit bzw. den erzielten Erlösen daraus in Zukunft zu geschehen hat.

Anlässlich ihrer Hauptversammlung vom 11. November 2012 hat die Deutsch-Polnische Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland auf ihrer in einer Resolution kritisiert, dass das Eingeständnis der politischen Verfolgung und teilweise Ermordung der polnischen Minderheit während der NS-Zeit wie auch die Schlussfolgerungen daraus von Seiten der Bundesrepublik Deutschland während bilateraler Verhandlungen erfolgt ist. Die Deutsch-Polnische Gesellschaft stellte fest, dass die Diskussion über die Verfolgung deutscher Staatsbürger anderer ethnischer Herkunft während der NS-Zeit und die entsprechend daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen in erster Linie eine Angelegenheit der innerdeutschen Gesellschaft zu sein hat und nicht in bilaterale Gespräche ausgelagert werden darf. Im Zuge der 1939/1940 erfolgten Auflösung und des Verbotes der polnischen Organisationen wurde deren gesamtes Eigentum beschlagnahmt und in Staatsbesitz überführt. Die Erlöse aus dem Verkauf wurden dem deutschen Staatshaushalt zugeführt. Durch die Übernahme der Vermögen des Deutschen Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland sind so diese Erlöse in den Besitz der Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein umfangreiches System von Wiedergutmachungsgesetzen geschaffen. Hierbei konnten anfänglich angesichts der übergroßen Zahl von unterschiedlichen Verfolgungstatbeständen und Schädigungen nicht alle denkbaren Wiedergutmachungsfälle bedacht und geregelt werden. Im weiteren Verlauf wurden dann durch ergänzende und neugefasste Regelungen weitere Tatbestände erfasst, die auf unterschiedlichste Weise ins Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten waren. Zur Wiedergutmachung im weiteren Sinne gehört insoweit auch die Aufhebung von Unrechtsurteilen der NS-Justiz.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Aufarbeitung der Verfolgung und Ermordung polnischer Staatsangehöriger während der NS-Zeit unabhängig von bilateralen Gesprächen in erster Linie eine Aufgabe der bundesdeutschen Gesellschaft zu sein hat?

Welche Schritte gedenkt sie zu tun, damit die bundesdeutsche Gesellschaft dieser Aufgabe gerecht wird?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Aufarbeitung der Verfolgung und Ermordung polnischer Staatsbürger und deutscher Staatsbürger polnischer Abstammung während der NS-Zeit eine Aufgabe ist, der durch die Gedenkstättenarbeit der Bundesregierung im Rahmen der Gedenkstättenkonzeption des Bundes in der Fassung vom 19. Juni 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9875) Rechnung getragen wird. Der Bund fördert danach Gedenkstätten und Erinnerungsorte zur nationalsozialistischen Terrorherrschaft. Dies schließt selbstverständlich auch alle polnischen Staatsangehörigen und deutschen Staatsbürger polnischer Abstammung ein, die den nationalsozialistischen Verbrechen zum Opfer gefallen sind oder darunter gelitten haben.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass mit der Einrichtung einer „Dokumentationsstelle zur Geschichte und Kultur der Polen in Deutschland“, für die sich der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung „Deutschland und Polen – Verantwortung aus der Geschichte, Zukunft in Europa“ (Bundestagsdrucksache 17/6145) ausgesprochen hat, die Rehabilitierung der polnischen Minderheit noch nicht abgeschlossen ist, vor dem Hintergrund, dass die dortige Passage „Der Deutsche Bundestag will diese Opfer ehren und rehabilitieren. Er spricht sich deshalb für die Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Geschichte und Kultur der Polen in Deutschland aus.“, die mit Bezug auf die polnische Minderheit erfolgte, so verstanden werden könnte, dass mit der Einrichtung dieser „Dokumentationsstelle“ die Rehabilitierung der polnischen Minderheit abgeschlossen sei, und welche weiteren entsprechenden Maßnahmen werden von ihr gegenwärtig erwo-gen?

Die Einrichtung der Dokumentationsstelle zur Kultur und Geschichte der Polen in Deutschland erfolgte auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 und der am 12. Juni 2011 unterzeichneten „Gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches zu Fragen der Förderung der deutschen Minderheit in Polen und der polnisch stämmigen Bürger in Deutschland nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991“. Sie hat Mitte dieses Jahres ihre Arbeit aufgenommen.

Die Dokumentationsstelle soll die vorhandenen Informationen zur Kultur und Geschichte der Polinnen und Polen in Deutschland in einem zentralen Internetportal zugänglich machen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Sammlung und Präsentation relevanter Dokumente zur Kultur und Geschichte der Polinnen und Polen in Deutschland;
- Erarbeitung eines elektronischen Atlases der Erinnerungsorte der Polinnen und Polen in Deutschland, verbunden mit einem interaktiven Verzeichnis der Orte polnischer Kultur in Deutschland sowie einer Datenbank zu Archiven, Gedenkstätten, Museen, Sammlungen, Galerien und Institutionen zur Geschichte und Kultur der Polinnen und Polen in Deutschland;

- Betrieb von Social Media und Apps, um eine aktive Vernetzung mit bereits bestehenden Anbieterinnen und Anbietern und Institutionen zu unterstützen und eine aktive Partizipation zu ermöglichen;
- Erarbeitung von Informations- und Unterrichtsmaterialien, die für Schulen und Bildungsträger digital zur Verfügung gestellt werden;
- Stärkung der Vernetzung bestehender Akteure und Aktivitäten.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, gesetzliche oder andere Maßnahmen zu ergreifen, damit der genannte Personenkreis, wie auch seine Familienangehörigen neben der moralischen Rehabilitation auch eine materielle Entschädigung für die erlittenen Haft- und Verfolgungszeiten erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Verfolgten deutschen Staatsangehörigen polnischer und anderer ethnischer Herkunft standen die Entschädigungsmöglichkeiten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) zur Verfügung. Zu den hiernach einschlägigen Entschädigungsvorschriften gehört u. a. nach § 45 BEG eine Entschädigungsleistung von 150 DM für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung. Allerdings können seit dem BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 spätestens seit dem 31. Dezember 1969 keine Anträge auf Entschädigung nach dem BEG mehr gestellt werden. Über das BEG hinausgehende Entschädigungsmöglichkeiten sind in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt.

Eine Öffnung des Bundesentschädigungsgesetzes ist seitens der Bundesregierung nicht geplant; insoweit besteht Übereinstimmung mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 2011 – Bundestagsdrucksache 17/4543 –, an dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes als Schlussgesetz festzuhalten.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei der 1939/1940 erfolgten Auflösung und der dem Verbot der polnischen Organisationen anschließenden Beschlagnahmung ihres gesamten Eigentums im Grunde genommen um das den polnischen Organisationen geraubte Vermögen handelt?

Am 27. Februar 1940 wurde der Bund der Polen in Deutschland von den Nationalsozialisten verboten und sein Vermögen beschlagnahmt. Wie andere Opfer des NS-Unrechtssystems konnte der Bund der Polen nach dem Krieg entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Rückerstattung seines Vermögens verlangen.

Im Einzelnen sind hinsichtlich der Rückerstattung des beschlagnahmten Vermögens nach Feststellung des Rückerstattungsarchivs (anhand der vorhandenen Akten des Verwaltungsamtes für Innere Restitution Hannover, der Oberfinanzdirektion – OFD – Münster/Düsseldorf sowie der OFD Berlin) folgende Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) – Antragsteller Bund der Polen in Deutschland – bekannt:

- 28. Dezember 1948: Der Bund der Polen in Deutschland hat einen Antrag nach BRüG für sich und weitere 201 ihm angeschlossene Organisationen und Vereine gestellt. In mehreren Verfahren bei den Wiedergutmachungskammern der Landgerichte Dortmund und Krefeld wurden diese an das Landgericht (LG) Bochum verwiesen und dort die meisten wegen Geringfügigkeit der Sache zurückgenommen oder mit Vergleich beendet.

- 17. November 1955: Mit Vergleich beim Amtsgericht (AG) Mannheim für die Ortsgruppe Mannheim-Sandhofen – 38 442,00 DM und 9 000,00 DM;
- 6. April 1957: Mit Vergleich beim Landgericht (LG) Bochum für die Bank Robotnikow (Guthaben und Mobilien) – 44 475,11 DM;
- 1958 (keine Angabe des Datums und des Gerichtes): Für entzogene Bankkonten – 6 043,11 DM;
- 13. Juni 1963: Mit Vergleich beim LG Berlin – 15 675,00 DM für die Geschäftsstelle und den Ausschank Berlin, Dresdner Straße 52;
- 13. März 1963: Mit Vergleich beim LG Dortmund für die Ortsgruppe Ahlen – 2 465,00 DM;
- 4. Februar 1965: Mit Vergleich vor dem LG Dortmund für die Familienhilfe Versicherungsverein e. G. in Bottrop – 9 404,00 DM;
- 16. Januar 1968: Mit Vergleich vor dem LG Berlin für Guthaben sowie Mobilien des Studentenwohnheims in Berlin, Lutherstraße 17 und für die Geschäftsstelle in Berlin, Potsdamer Straße 61 – 500 000,00 DM.
- Das 1940 entzogene Grundstück in Bochum, Klosterstraße 6 (heute: Kortländer 6) wurde dem Bund der Polen in Deutschland zurückübertragen.

Ob gegebenenfalls weitere Verfahren stattgefunden haben, kann anhand der Aktenlage nicht ermittelt werden.

5. Wie gedenkt die Bundesregierung mit diesem vom NS-Staat den polnischen Organisationen im Grunde geraubten Vermögen in Zukunft umzugehen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Ursachen für die Verhinderung der Rehabilitierung, die erst 2011 durch den Deutschen Bundestag auf den Weg gebracht wurde und die bisher keinen Niederschlag in der Arbeit von politischen Gremien auf Bundes- wie auf Landesebene sowie in gerichtlichen Prozessen, wo Anträge polnischer NS-Verfolgter deutscher Staatsangehörigkeit auf Rehabilitierung und Entschädigung immer wieder abgelehnt wurden, gefunden hat, als Teil der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von unabhängigen wissenschaftlichen Institutionen schnellstmöglich aufgearbeitet und dokumentiert werden muss?

Wenn nein, warum nicht?

Die strafrechtliche Rehabilitierung ist bereits grundsätzlich durch die Aufhebung strafgerichtlicher Entscheidungen erfolgt, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Diese Entscheidungen sind nach § 1 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, seit dem 1. September 1998 aufgehoben. Nach § 6 NS-AufhG stellt die Staatsanwaltschaft auf Antrag oder in besonderen Einzelfällen von Amts wegen fest, ob ein Urteil aufgehoben ist.

Die Bundesregierung begrüßt jedwede wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, so auch im Bereich der Verfolgung deutscher Staatsangehöriger

polnischer Herkunft. Die Bundesregierung vertraut darauf, dass die – in Deutschland freien und unabhängigen – wissenschaftlichen Institutionen dieser Frage in eigenverantwortlicher Weise gerecht werden.

7. Welche Möglichkeiten sieht und welche Schritte plant die Bundesregierung, um die entsprechenden, die Rehabilitation verhindernden juristischen Urteile und Beschlüsse auf Bundes- wie auf Landesebene aufheben zu können?

Bei der Ablehnung von Anträgen deutscher Staatsangehöriger polnischer Herkunft auf Rehabilitierung und Entschädigung – vermutlich im Rahmen von Verfahren nach dem BEG – handelt es sich um Einzelfälle, über die der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vorliegen. Grundsätzlich geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Verfahren in einer rechtstaatlich korrekten Weise abgeschlossen wurden.

